

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, soweit nicht anders angegeben. Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner sowie die Auftragsbestätigung durch die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR bedürfen zur Rechtswirksamkeit am besten der Schriftform. Mündlicher Zuspruch, als auch der Handschlag sind bindend.
2. Die entsprechende Auftragserteilung des Vertragspartners ist bindend und wird seitens der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR schriftlich als Auftragsbestätigung bestätigt. Ohne eine solche Auftragsbestätigung, ist kein Kontrakt zustande gekommen.

§ 2 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Abholung der Mietgegenstände aus dem Lager von der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR (Desma-Str. 3-5 Halle 13) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe. Auch wenn der Transport durch Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederankunft zum Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich.

§ 3 Mietpreise

Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Preise in der Form des § 1 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweiligen bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Die Einzelpreise belaufen sich immer auf einen Miettag zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte die Mietzeit ohne Rücksprache überzogen werden, so wird ein weiterer voller Einsatztag berechnet. Sollten starke Verunreinigungen bzw. Beschädigungen auf den Mietgegenständen auf zu finden sein, wird eine Reinigungs- und / oder eine Reparaturpauschale erhoben.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, insbesondere Fahrtkosten, Anlieferung, Verbrauchsmaterial, Montage und Betreuung durch Personal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamen Abschluss und Inhalt § 1 Absatz 1 ebenfalls Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurden ist, ist Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.

§ 5 Stornierung

1. Der Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungs- bzw. Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Preises, wenn spätestens 30 Tage vor Veranstaltungs- bzw. Mietbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Preises, wenn spätestens 10 Tage vor Veranstaltungs- bzw. Mietbeginn storniert wird und 80% des vereinbarten Preises, wenn spätestens 3 Tage vor Veranstaltungs- bzw. Mietbeginn storniert wird. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR maßgeblich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der unter § 4 vereinbarten Leistungen.
2. Verrechnet werden Geschäfte mit den zu vermietenden Objekten in dem betreffenden Zeitraum oder grob fahrlässig unterlassene Geschäfte. Ausgenommen sind Vermietungs- bzw. Veranstaltungsausfälle aufgrund von nicht vorhersehbaren oder nicht beeinflussbaren Ereignissen, in der Regel jedoch nicht äußere Witterungseinflüsse.
3. Änderungen sind bei Sonderveranstaltungen (z.B. Silvester) möglich, bedürfen aber der Schriftform.

§ 6 Zahlung

1. Soweit nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten gemäß § 1 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, ist der Brutto-Gesamtbetrag ohne Abzüge bei Abholung der Mietgeräte bzw. vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten oder umgehend nach Rechnungserhalt auf die unten stehende Bankverbindung zu überweisen – entsprechend Vertragsvereinbarung

- Nachgewiesene notwendige Zusatzleistungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder aufgrund von Planungsänderungen des Vertragspartners sind von diesem gesondert zu zahlen.
2. Wird ein vorstehender oder anderweitig vereinbarter Zahlungstermin vom Vertragspartner nicht eingehalten, ist Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR berechtigt, die weitere Nutzung der Mietobjekte, sowie etwaige sonstige geschuldete Leistungen so lange zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt ist.
 3. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Vertragspartners nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 7 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung

1. Die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR ist verpflichtet, die Mietobjekte in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dieses sowie die Vollständigkeit bei der Übergabe der Mietobjekte zu überprüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner dies, so gilt der Zustand und die Vollständigkeit als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel bei der Übergabe nicht erkennbar war. Einen solchen hat er unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die unverzügliche Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR nicht berechtigt. Alle Abweichungen bei der Übergabe sind im Lieferschein festzuhalten.
3. Es erfolgt eine Einweisung in die Mietobjekte sowie die Erläuterung von Sicherheitsbestimmungen, bei der auch eventuell vorhandene Fragen und Probleme geklärt werden. Werden die Mietobjekte zusammen mit fremden Geräten verwendet, wird die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR darüber in Kenntnis gesetzt, ebenso über Besonderheiten vor Ort. Sollte dies nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, geht die volle Haftung auf den Vertragspartner über.
4. Der Vertragspartner haftet generell für sämtliche Schäden (u. a. durch Überspannung, unsachgemäße Bedienung, mutwillige (leichtsinnige) bzw. durch Dritte entstandene Bedienung, Zerstörung, Verlust) bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte, die an den Mietobjekten entstehen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR zurückzuführen sind. In dem Zeitraum ab Lager bis zur Rückkehr zum Lager trägt der Vertragspartner das volle Gefahrenrisiko für die Mietobjekte. Diese sind vom Vertragspartner gegen jeglichen Gefahren zu schützen und ausreichend zu versichern.
5. Eine Weitervermietung oder sonstige Weitergabe an Dritte ist dem Vertragspartner untersagt.
6. Sollte ein nach Absatz 2 angezeigter Mangel vorliegen, so ist die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR um einen Austausch bemüht. Sollte dies wegen Nichtigkeit der Sache, großer Unwirtschaftlichkeit (z. B. zu große Entfernung) oder wegen Nichtvorhandensein von Austauschgeräten innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich sein, so kann der Vertragspartner eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen. Jegliches Mitverschulden des Vertragspartners an der Störung schließt jegliche Minderung des Mietpreises aus.
7. Sollte eine Störung durch Mitverschulden des Vertragspartners entstanden sein, ist die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR um eine Beseitigung bemüht, jedoch nicht verpflichtet. Für diese zusätzliche Leistung gilt § 4.

§ 8 Rückgabe

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Geräte vollständig im sauberen einwandfreien Zustand und geordnet zurückzugeben.
2. Bei Rückgabe der Mietobjekte werden diese begutachtet und auf Vollständigkeit & Funktion überprüft. Dabei hat der Vertragspartner Mängel und Auffälligkeiten unverzüglich mitzuteilen. Die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR behält sich die Geltendmachung von Ansprüchen für bei Abnahme nicht erkennbare oder später auftretende Mängel ausdrücklich vor.
3. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so hat der Vertragspartner dies unverzüglich mitzuteilen. Die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR behält sich für die verlängerte Mietzeit einen Entgeltsanspruch vor.

§ 9 Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, frühestmöglich schriftlich sämtliche Faktoren mitzuteilen, die für die technische Abwicklung vor Ort von Bedeutung sein könnten. Sollte dies nicht oder nicht

- rechtzeitig mitgeteilt werden, geht die volle Haftung auf den Vertragspartner über und die Kosten für Mehraufwand werden dem Vertragspartner in voller Höhe in Rechnung gestellt.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
 3. Der Vertragspartner hat sämtliche Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), DGUV 17 (BGV-C1), MVStättV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu beachten und einzuhalten.
 4. Beide Vertragspartner haben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
 5. Der Vertragspartner hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Die Bereitstellung der erforderlichen Strommengen, sowie alle weiteren Kosten, z. B. für Anschluss und Stromverbrauch, trägt der Vertragspartner. Für Ausfälle und Schäden, die infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Spannungsschwankungen auftreten, hat der Vertragspartner einzustehen.
 6. Für während der Vermietung verloren gegangene Leuchtmittel oder andere Teile, einschließlich dem Kleinteilzubehör, hat der Vertragspartner den Neuwert zu erstatten.

§ 10 Schadenersatz

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden beruhen, dass die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR zu vertreten hat.
2. Soweit die Haftung von der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten bzw. Pauschalkräfte von Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR.

§ 11 Kündigung des Vertrages

1. Unbeschadet der in § 5 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn von Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR zusätzliche Leistungen zu erbringen sind.
2. Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.
3. Die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn der Vertragspartner vorstehende Zahlungstermine nicht eingehalten hat.

§ 12 Übertragung an Subunternehmen

Die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR ist berechtigt Serviceleistungen an Subunternehmen zu übertragen. Für diese haftet die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR lediglich im Falle eines eigenen Auswahlverschuldens. Ansonsten ist eine Haftung von der Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR für Subunternehmer ausgeschlossen. Die Marks, Borchardt Veranstaltungstechnik GbR ist verpflichtet, jegliche in Frage kommenden Ansprüche gegen die eingeschalteten Subunternehmer auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

§ 13 Haftung – Garantie bei Verkauf / Installation Sachmängelhaftung – Haftungsausschluss

1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Fall der Nacherfüllung trägt der Verkäufer die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
2. Die Gewährleistung im B2B Bereich beträgt 12 Monate
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. (B2B)

4. Jegliche Gewährleistung für natürliche Abnutzung als auch im Falle unsachgemäßer(n) Handhabung der gelieferten Ware ist ausgeschlossen. Bei gebrauchten Sachen haften wir nicht für Fehler aufgrund vertragsgemäßer Abnutzung der Sache
5. Der Umtausch von Waren steht in unserem Ermessen.
6. Die Geräte Garantie beläuft sich auf 12 Monate, der Verkäufer sowie der Großhandel sind bemüht auch bei einem Gerätemangel (Defekt), der nach 12 Monaten eintritt diesen durch einen Umtausch abzustellen (freiwillig).
7. Nach erfolgter Einweisung und somit der Übergabe der Installation haftet der Kunde.

§14 Haftung

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt. Im Falle einfach fahrlässig verursachten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen, ist unsere Haftung in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten sind oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden begrenzt.

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer V. vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden etwa gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache ist der Verkäufer zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser die Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer dann entstehenden Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der vertraglichen Forderung an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Davon unberührt bleibt die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- und Insolvenzverfahrens stellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen

- verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
 7. Der Kunde tritt dem Verkäufer auch die Forderung zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

Pfandrecht

1. Bei Einbau- und Instandsetzungsarbeiten steht uns wegen unserer Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Es entsteht auch für frühere Forderungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Ansonsten gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit Forderungen unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
2. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung mit Nachfristsetzung an die letzte, uns bekannte Anschrift des Auftraggebers/Käufers.

§ 15 Werksvertrag

Im Falle von Wartungs- und Reparaturarbeiten finden § 631 ff BGB Anwendung. Die Vergütung erfolgt nach Einheitspreisen, es sei denn, es ist schriftlich eine Pauschale vereinbart. Die Vergütung ist bei Abnahme/Übergabe zahlbar. Der Kunde hat die Rechnung binnen 7 Tagen nach Erhalt zu prüfen und etwaige Einwendungen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen. Auf die Wirkung des Fristablaufs wird der Kunde in der Rechnung gesondert hingewiesen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme. Der Besteller räumt uns in Ergänzung von § 647 BGB zur Sicherheit ein Vertragsrecht an den zu reparierenden Sachen ein.

§ 16 Preise

1. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher USt und verstehen sich in **Euro**. Preisänderungen bzw. Anpassung sind möglich, insbesondere aufgrund von Dollarschwankungen, der Corona Pandemie sowie dem Ukrainekrieg, bzw. genrellen aktuellen dynamischen Preisanpassungen.
2. Sämtliche Preise verstehen sich ab unserer Niederlassung ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung. Für Verpackungen wird ein übliches Entgelt berechnet.
3. Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug oder gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren sowie spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung.

§ 17 Toleranzen

Abbildungen, Zeichnungen sowie die in Prospekten, Verzeichnissen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Daten, z.B. über Maße und Gewicht, Leistung und Betriebskosten, sind nur annähernde maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich garantiert werden. Für Irrtümer und Druckfehler besteht keine Haftung. Technische Änderungen vorbehalten.

§ 18 Lieferung – Versand, Gefahrtragung

1. Die Leistung der Ware erfolgt am Ort unserer Niederlassung.
2. Die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung geht bei Verlassen unserer Niederlassung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn für Transportschäden eine im Auftrag und für Rechnung des Kunden abgeschlossene Versicherung aufzukommen hat oder wenn wir die Ware frachtfrei liefern. Die Sendung von Ansprüchen bei Transportschäden ist Sache des Kunden. Für

- die Eignung und Bonität des etwaig vermittelten Versicherungsschutzes wird keine Haftung übernommen, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Die Art des Versandes und die Wahl des Transportmittels bleibt uns überlassen. Die Transportkosten trägt man- gels abweichender Vereinbarung der Kunde.
 4. Es steht uns frei, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Teillieferung gilt als Geschäft für sich. Beanstandungen eines Teilgeschäftes sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung des Gesamtvertrages.
 5. Ruft der Käufer versandfertig gemeldete Ware nicht ab, kommt er in Annahmeverzug. Der Besteller hat je angefangenen Monat ein Lagergeld i.H.v. 1,5 % des Warenwerts zu zahlen. Das Lagergeld ist auf höchstens 8 % des Warenwerts begrenzt, es sei denn, es werden höhere Kosten nachgewiesen.
 6. Die Entgegennahme unverlangt zurückgesandter Ware erfolgt zunächst vorläufig und ist kein Rücktritt vom Vertrag. Bei endgültiger Rücknahme schreiben wir den von uns für den Tag der Rücknahme nach billigem Ermessen zu bestimmten Zeitwert gut.
 7. Wir sind zur Einhaltung der Lieferfristen nicht verpflichtet, wenn der Kunde seine uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Kommt der Kunde einer ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nach, somit verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Gleiches gilt wegen Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Aussperrung oder wegen des Eintritts unvorhersehbarer Hindernisse.

§ 19 Geltungsbereich & Schlussbestimmungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsänderungen und spätere Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäß den angesprochenen Vertragstypen, sofern der Vertragspartner ihnen nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich widerspricht.
2. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser AGBs unwirksam werden sollten, bleiben die übrigen Teile in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.
3. Auftretende Änderungen, Unstimmigkeiten und Probleme bedürfen der Schriftform.
4. Für die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien gilt das Materielle und das Prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist in jedem Falle Achim b. Bremen und Gerichtsstand ist Achim/ Walsrode. Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

Stand: 23. März 2022